

FORMA - LAGEBERICHT ZWANGSVERHEIRATUNG IN ÖSTERREICH

FACTSHEET ZIVILRECHTLICHE ASPEKTE VON ZWANGSHEIRAT (IPRG)

Das rechtmäßige Zustandekommen von Ehen mit Auslandsbezug

1. Eheschließung im Inland

1.1. Formale Voraussetzungen:

gem. § 16 Abs. 1 IPRG sind die **in Österreich gesetzlich vorgeschriebenen Formerfordernisse** einzuhalten:

- persönliche und gleichzeitige Anwesenheit (keine Stellvertreterehere)
- vor Standesbeamtem:in
- Beiziehung von Zeug:innen
- Beurkundung

1.2. Materielle Voraussetzungen:

- **grundsätzlich für jeden Verlobten nach eigenem Personalstatut** (§ 17 IPRG) (idR. nach Staatsbürgerschaft, es gibt aber Ausnahmen, z. B. für Flüchtlinge) zu beurteilen. Die materiellen Voraussetzungen müssen nach beiden Personalstatuten erfüllt sein.
- **wenn aber das Ergebnis der Anwendung des ausländischen Rechts**
 - im Zeitpunkt der Prüfung
 - im konkreten Fall
 - „**mit den Grundwertungen der österreichischen Rechtsordnung unvereinbar ist**“ (§ 6 IPRG)
 - und eine ausreichende **Inlandsbeziehung** besteht**kommt ersatzweise österreichisches Recht zur Anwendung.**
 (Die ordre-public-Klausel ist als systemwidrige Ausnahme restriktiv anzuwenden)

2. Eheschließung im Ausland

2.1. Formale Voraussetzungen:

- entweder ist gem. § 16 Abs 2 IPRG die Form der Eheschließung im Ausland nach **Personalstatut** jedes der Verlobten zu beurteilen (kumulativ);
- **oder:** die Formvorschriften **des Ortes** der Eheschließung werden eingehalten (**Günstigkeitsprinzip**)

2.2. Materielle Voraussetzungen: (gleich wie unter 1.2.)

grundsätzlich müssen gem. § 17 IPRG die materiellen Voraussetzungen **nach beiden Personalstatuten** erfüllt sein;
wenn aber die ordre-public Klausel greift, gilt österreichisches Recht.

Das Projekt „FORMA - Lagebericht zur Zwangsverheiratung in Österreich“ wird gefördert bzw. finanziert im Rahmen des Programms KIRAS durch das Bundesministerium für Finanzen und von der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft abgewickelt.